

DIE WIENER ORTSTAXE

Umfang und Bemessungsgrundlage

Die Ortstaxe beträgt 3,2 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Ortstaxe ist das Beherbergungsentgelt abzüglich

- Umsatzsteuer
- Entgelt für Frühstück im ortsüblichen Ausmaß
- Ein Pauschalabzug von 11% des um die Umsatzsteuer und das Entgelt für das Frühstück verminderten Beherbergungsentgelts als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

Nicht ortstaxenpflichtig sind

- Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten,
- Studierende an Wiener Hoch- und Fachhochschulen und
- Personen, die länger als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen.

Im Zuge der Rückführung der USt. auf 10 % ab 1.1.2022 wird die Ortstaxe ab diesem Zeitpunkt mit einer neuen Schlüsselzahl berechnet:

Schlüsselzahl

Die Schlüsselzahl lautet: 2,5237

Rechenbeispiel A

| | |
|--|-----------------|
| Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück) = vom Gast verlangter zivilrechtlicher Preis | € 130,00 |
| - Frühstück (inkl. USt) | € 17,15 |
| Zimmerpreis ohne Frühstück (€ 112,85 x 2,5237 %* = € 2,85) [* neue Schlüsselzahl!] | € 112,85 |
| - 3,2 % Ortstaxe | € 2,85 |
| | € 110,00 |
| | |
| - 10 % USt | € 10,00 |
| Nächtigungsgrundpreis | € 100,00 |
| | |
| -11% Pauschalabzug | € 11,00 |
| Bemessungsgrundlage Ortstaxe (€ 89,00 x 3,2 % = € 2,85) | € 89,00 |

In Ergänzung dazu noch die Formel für die Berechnung der Schlüsselzahl:

1. **Allgemein:** $\text{Steuersatz} \times (\text{Grundpreis} - 11\%) / \text{Bruttozimmerpreis} \times 100 = \text{Schlüsselzahl für Ortstaxe}$
2. **Mit den Werten des obigen Rechenbeispiels A:**
 $3,2 \times (100 - 11\%) / 112,85 \times 100 =$
 $3,2 \times 89 / 11285 = 0,025237 = 2,5237\%$

Die Höhe der Ortstaxe **beträgt daher 2,5237 % vom Zimmerpreis ohne Frühstück.**

Rechenbeispiel B

| | |
|---|-----------------|
| Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück) | € 130,00 |
| - Frühstück (inkl. USt) | € 17,15 |
| Zimmerpreis ohne Frühstück | € 112,85 |
| daher: $112,85 \times 2,5237\% = € 2,85$ Ortstaxe | |

Bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen (liegen dann vor, wenn z.B. das Frühstück auch an nicht beherbergte Gäste abgegeben wird) kann der Einzelverkaufspreis für das Frühstück abgezogen werden.

Wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen und die Kostenaufteilung für Zimmer und Frühstück im Verhältnis 80 : 20 erfolgt, ist der Wert, der laut Buchhaltung für das Frühstück angesetzt ist, abzuziehen.

In jedem Fall gilt aber, dass das Frühstück nur im ortsüblichen Ausmaß abgezogen werden kann.

Anzeigepflicht

Die Führung einer Unterkunft ist innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht dem Magistrat anzuzeigen.



Ortstaxenrechner